Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 318
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 06. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2021)

zum Thema:

## Bedarfsermittlung, Vorgehen und Datengrundlagen nach den weitreichenden Änderungen bei der Eingliederungshilfe

und **Antwort** vom 24. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28318**
**vom 06. August 2021**
**über**
**Bedarfsermittlung, Vorgehen und Datengrundlagen nach den weitreichenden Änderungen bei der Eingliederungshilfe**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung zu stärken. Dadurch werden wichtige Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Ausgangspunkt einer reformierten Eingliederungshilfe sind die Vorstellungen jedes einzelnen Menschen von seiner Lebensgestaltung. Passgenaue Hilfen sollen mehr Selbstbestimmung und Inklusion ermöglichen.

Kern der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist das Gesamtplanverfahren, das den Prozess der Leistungsgewährung von der ersten Information über Möglichkeiten der Eingliederungshilfe über die Bedarfsfeststellung bis hin zur Evaluation der geleisteten Unterstützungen nach Ablauf des Leistungszeitraumes begleitet. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs an Eingliederungshilfe erfolgt durch das Teilhabeinstrument Berlin (TIB). Das TIB ist ein neues, dialogisches Instrument, dessen Einführung wegen der Auswirkungen der Coronavirus/SARS-CoV-2-Pandemie zunächst verschoben werden musste. Es wird nun gemeinsam mit der infolge der BTHG-Umsetzung ebenfalls neu entwickelten Ziel- und Leistungsplanung und aufgrund der nach wie vor bestehenden Auswirkungen der Pandemiesituation seit dem 1. Juli 2021 stufenweise eingeführt.

Der durch das BTHG angestrebte Systemwechsel hin zu einer personenzentrierten und dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten folgenden Ausgestaltung der

Eingliederungshilfe – ohne Unterscheidung nach der Art der Behinderung und der Unterbringungsform – erfordert auch eine Umstrukturierung der Leistungen zur Deckung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin. Dafür ist eine strukturierte Anpassung des Leistungs- und Vergütungssystems und damit eine Konkretisierung und entsprechende Ergänzung der im Berliner Rahmenvertrag vereinbarten Leistungsgrundsätze notwendig. Die pandemiebedingten Einschränkungen führten auch bei der Neugestaltung des Vergütungs- und Leistungssystems zu erheblichen Verzögerungen.

1. Wie viele Personen erhalten in Berlin gegenwärtig Leistungen der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe und Psychiatrie) in jeweils folgenden Bereichen:

a) Besondere Wohnform,
b) Wohngemeinschaft,
c) Betreutes Einzelwohnen,
d) Werkstatt für Menschen mit Behinderung und
e) Tages(förder)stätten?

Zu 1.: Derzeit erhalten entsprechend der aktuellen Auswertung insgesamt 29.035 Personen Leistungen der angefragten Angebote. Von diesen Personen leben aktuell 3.555 Personen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Insgesamt 17.617 Personen erhalten Assistenzleistungen im Rahmen von Wohngemeinschaften und dem betreuten Einzelwohnen. Insgesamt 8.376 Personen waren in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt. 4.635 Personen erhielten Förderungen in Einrichtungen der Tagesbeschäftigung. Durch den Bezug mehrerer Leistungen je Person ergibt die Anzahl der bezogenen Leistungen nicht die Gesamtzahl der Personen welche Leistungen erhielten.

2. Welche Entwicklung zu 1. ist hierbei innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt und vor dem Hintergrund aktueller Änderungen zu verzeichnen?

Zu 2.: Gemeinsam mit den Leistungserbringern und Verbänden entwickelt das Land Berlin seine Angebote der Eingliederungshilfe stets weiter und berücksichtigt hierbei so weit wie möglich die Entwicklung der individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. So hat sich z. B. in den letzten Jahren die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen mit psychischen Behinderungen sowie der Menschen mit geistigen Behinderungen und besonderen Betreuungsbedarfen (u. a. aufgrund besonderer psychischer Verhaltensweisen) kontinuierlich erhöht. Die Steigerung der Zahl an leistungsempfangenden Menschen spiegelt sich auch in einer Steigerung der Platzzahlen wider. So standen beispielsweise im Bereich der psychiatrischen Versorgung per 31.12.2016 insgesamt 10.249 Plätze und aktuell insgesamt 12.520 Plätze zur Verfügung.

Die Entwicklung der Personenzahlen zu 1. ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

**Personen mit Leistungen der Eingliederungshilfe[1)] nach Einrichtungsarten[2)] für die Jahre 2016 bis 2020, jeweils zum 31.12. eines Jahres[3)]**

| | Jahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Besondere Wohnformen | 3.533 | 3.561 | 3.554 | 3.570 | 3.555 |
| Wohngemeinschaften / Betreutes Einzelwohnen | 15.799 | 16.444 | 16.534 | 16.892 | 17.617 |
| Werkstätten | 8.574 | 8.699 | 8.697 | 8.806 | 8.376 |
| Tagesstätten | 3.922 | 3.947 | 4.021 | 4.098 | 4.635 |
| **Personen insgesamt** | **28.514** | **29.294** | **29.458** | **29.989** | **29.035** |

[1)] Die ausgewählten Leistungsarten umfassen nicht alle Leistungen der Eingliederungshilfe
[2)] Die Leistungsarten Wohngemeinschaften und Betreutes Einzelwohnen lassen sich nicht separat auswerten und wurden deshalb zusammengefasst
[3)] Personen können mehrere Leistungsarten erhalten und werden dann in jeder Leistungsart gezählt, bei der Gesamtsumme jedoch nur einmal.

Bis zur Vereinbarung einer zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur gemäß den Vorgaben des SGB IX erfolgt die Leistungserbringung nach den Übergangsregelungen des Berliner Rahmenvertrages. Dementsprechend bilden die Transferprodukte der Eingliederungshilfe noch nicht die neue Leistungsstruktur nach dem SGB IX ab 2020 ab. Dadurch kommt es in der BTHG-Übergangsphase zu Verschiebungen im maschinell ausgewerteten Mengengerüst. Nicht erfasst sind z. B. bei diesen Zahlen Leistungen, welche als persönliches Budget, persönliche Assistenz oder im Arbeitgebermodell gewährt werden.

3. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in den unter 1. genannten Bereichen, bzw. wie viele leistungsberechtigte Personen erhalten derzeit keine Leistungen, da Leistungsangebote nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen?

Zu 3.: Die mehr als 1.000 Einzelverträge, die die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mit Leistungserbringern im Land Berlin abgeschlossen hat, bilden die Grundlage für ein umfassendes Leistungsangebot mit insgesamt über 35.000 Plätzen in den unter 1. genannten Bereichen der Eingliederungshilfe.

Übersteigt bei den Leistungserbringern die Nachfrage das Angebot, mündet dies häufig in die Konzeption neuer bzw. zusätzlicher Leistungsangebote, über die der Träger der Eingliederungshilfe nach fachlicher Prüfung entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schließt. Dank der großen Anzahl an Leistungserbringern in Berlin, die über ihre Dachverbände untereinander sowie mit dem Land über die Vertragskommission und daraus abgeleiteten Arbeitsgremien vernetzt sind, stehen eine große Anzahl und weitgehend auch ausreichend Angebote zur Deckung der individuellen Bedarfe zur Verfügung. Dennoch kommt es vor, dass nicht in jedem Einzelfall zeitnah ein individueller Bedarf gedeckt werden kann, weil zwar evtl. ein Angebot einer gewünschten Leistungskategorie (z. B. Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung) vorhanden ist, dieses Angebot dann aber im Betreuungsumfang doch nicht die besonderen individuellen Bedarfe abdeckt.

Wie viele Personen einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen gestellt haben, aber derzeit keine Leistungen erhalten, weil ein passgenaues Leistungsangebot fehlt, wird statistisch nicht erfasst und lässt sich daher nicht mit validen Daten quantifizieren.

Anhaltspunkte liefert jedoch der Sachbericht des trägerübergreifenden und berlinweiten Beratungs- und Vermittlungsprojekt „Lotse Berlin“. Die zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung ist ein von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales initiiertes Projekt, das seit dem Jahr 1997 finanziell gefördert wird. Über die anonymisierte personenbezogene Datenerfassung werden u. a. Erkenntnisse über Zielgruppen und Bedarfe von Lotse Berlin erfasst und ausgewertet. In jährlichen Sachberichten stellt Lotse Berlin sowohl statistische als auch inhaltliche Ergebnisse seiner Arbeit vor: https://www.lotse-berlin.de/sachberichte.php.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass insbesondere Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung und besonderen Bedarfen (psychische Störung/auffälliges Verhalten) nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Anspruch auf eine passende Unterstützung kann in diesen Fällen nicht realisiert werden, weil es keine freien Kapazitäten gibt und/oder keine freien Kapazitäten für den erforderlichen spezifischen Bedarf. Hierdurch entstehen lange Wartezeiten bei den vorhandenen Einrichtungen und die Bedarfe der Anspruchsberechtigten können nicht ausreichend und zeitnah gedeckt werden. Auswertungen von Lotse Berlin haben ergeben, dass 257 Klientinnen und Klienten, die im Jahr 2020 Beratungsleistungen in Anspruch genommen haben und nicht in eine gewünschte Betreuungs-/Wohnform vermittelt werden konnten, 140 Personen (54,5 Prozent) zur Bedarfsgruppe Menschen mit geistiger Behinderung und psychische Störung/auffälliges Verhalten gehörten.

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um Leistungsangebote zu verbessern, auszuweiten und möglichst vielen Berechtigten zur größeren Teilhabe zu eröffnen?

Zu 4.: Das Land Berlin und die Verbände der Leistungserbringer haben auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrages die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe/ Kommission 131 (Vertragskommission) gebildet, zu deren Aufgabe u. a. die Weiterentwicklung und Förderung der Leistungs- und Angebotsstruktur im Berliner Sozialwesen zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe, sowie der Personenzentrierung gehört. Bei der Umsetzung des Rahmenvertrages stehen der Wille der leistungsberechtigten Person und ihre Ziele im Mittelpunkt.

In den unter dem Dach der Vertragskommission gebildeten Arbeitsgremien erarbeitet das Land Berlin gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer die Leistungsbeschreibungen für die Leistungsangebote und entwickelt diese weiter fort. Dies erfolgt in Einbindung und enger Abstimmung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung. Die Leistungserbringung richtet sich nach dem individuellen

Bedarf. Bisherige Leistungsinhalte werden auch in den neuen Leistungsstrukturen abgebildet.

Auf die Antworten zu 6. und 7. wird zudem verwiesen.

5. Von welchen zusätzlichen finanziellen Bedarfen wird im Rahmen der weitreichenden Änderungen in der Eingliederungshilfe ausgegangen, an welchen Stellen wurde hierfür Vorsorge getroffen, um die Leistungserbringung sicherzustellen?

Zu 5.: Das BTHG hat das Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern, ohne dass damit einhergehend eine neue Ausgabendynamik entstehen soll.

Die stufenweise Einführung des neuen Instruments zur personenzentrierten Bedarfsermittlung Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und der neuen Ziel- und Leistungsplanung konnte pandemiebedingt erst zum 01. Juli 2021 erfolgen. Die Verhandlungen der Parteien des Berliner Rahmenvertrages zur Vereinbarung einer Leistungs- und Vergütungsstruktur gemäß den Vorgaben des SGB IX einschließlich der Umstellung des entsprechenden Vergütungssystems auf Basis des neuen Bedarfsermittlungssystems sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Derzeit liegen keine validen Daten und Erkenntnisse vor, um künftige ggf. zusätzliche finanzielle Bedarfe zu prognostizieren.

6. Wie erfolgt eine bedarfsorientierte und sozialplanerisch abgeleitete (Weiter-)Entwicklung des sozialraumbezogenen, stationären und ambulanten Angebotsspektrums auf landes- und bezirklicher Ebene? Mit welchen Instrumenten erfolgt eine Koordination der bezirksübergreifenden Angebotsplanung?

Zu 6.: Die Einführung von TIB und Ziel- und Leistungsplanung sowie des Gesamtplanverfahrens ist ein Prozess, der auf bezirklicher Ebene durch die Bezirksteilhabebeiräte begleitet wird (§§ 10 Abs. 3, 9 Abs. 2 AG SGB IX). Auf Landesebene wird der Berliner Teilhabebeirat beteiligt. Zu den Aufgaben beider Gremien gehören insbesondere der Austausch über die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Berlin, die Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe und der von ihm beauftragten Leistungserbringer sowie Empfehlungen zur Qualität der Leistungsgewährung und Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe obliegt grundsätzlich den bezirklichen Ämtern für Soziales in den jeweiligen Teilhabefachdiensten (§ 2 Abs. 1 AG SGB IX). Die Teilhabefachdienste arbeiten sozialraumorientiert und strukturieren sich nach den für das Land Berlin bestehenden Planungsräumen (Lebensweltlich orientierte Räume (LOR)). Außerdem hat die Orientierung am Sozialraum Eingang in zahlreiche Normen gefunden (z. B. als Kriterium des Gesamtplanverfahrens). Eine Folge davon ist, dass die Zuordnung der Einzelfallbearbeitung innerhalb eines Fachdienstes sozialraumorientiert und nicht nach anderen Ordnungskriterien zu erfolgen hat. Somit wird auch der Anschluss an die gemeindepsychiatrische Versorgung gestärkt.

Für die Eingliederungshilfe der Menschen mit seelischer Behinderung erfolgt die sozialräumliche und bedarfsorientierte Weiterentwicklung am jeweiligen Leistungsort im entsprechenden Bezirk. Gemäß der gemeindenahen sozialpsychiatrischen (Pflicht-) Versorgung wird in den Gremien der Gemeindespsychiatrie als auch in den bezirklichen Gremien des Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stakeholder die Weiterentwicklung der einzelnen Versorgungsbausteine stetig vorangetrieben. Auf Landesebene umfasst dies in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die außerklinische Psychiatriesteuerung als übergreifende Planungs- und Steuerungsgrundlage und die weitere Umsetzung des Psychiatrie-Entwicklungsprogramms (PEP).

7. Wie werden Informationen, die sich aus den individuellen Leistungsplanungen zu Angebotslücken und besonderen Bedarfen herauskristallisieren, systematisch analysiert und bewertet?

Zu 7.: Angebotslücken werden auf Bezirksebene in den Teilhabefachdiensten identifiziert. Über die Arbeitsgremien (siehe Antwort zu 4.), in denen neben den Bezirken auch die Verbände der Leistungserbringer vertreten sind, werden die Angebotslücken und besonderen Bedarfe rückgekoppelt und Handlungsnotwendigkeiten aufgezeigt. Zudem werden im Rahmen der fachlichen Steuerung der Hilfevermittlung in individuelle Angebote die in den bezirklichen Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe zusammenfließenden Daten systematisch erhoben, erfasst und regelmäßig evaluiert. Die dort gewonnenen Erkenntnisse über gegebenenfalls auftretende Angebotslücken fließen in die unter 6. genannten Prozesse ein, um Handlungsnotwendigkeiten abzuleiten.

8. Mit welchen weiteren Maßnahmen erfolgen landesweite Angebotsplanungen, um den Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX zu erfüllen und für alle leistungsberechtigte Personen ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen?

Zu 8.: Der Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX liegt beim Träger der Eingliederungshilfe, die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen wird als Aufgabe der Verantwortungsgemeinschaft aus den für die Eingliederungshilfe zuständigen Senatsverwaltungen, den Bezirken und ihren Fachdiensten sowie den Leistungserbringern verstanden. Auf die Antworten zu den Fragen 6. und 7. wird verwiesen.

9. Wie wirkt das Land Berlin auf bundesweite Vergleiche hin und inwieweit gibt es bezirkliche Vergleiche der Angebotslandschaft nach Umfang, Struktur und Nutzung der verfügbaren Angebote? Welche Folgen werden aus den Erkenntnissen für Berlin und die Bezirke abgeleitet?

Zu 9.: Der im Auftrag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) erstellte jährliche Kennzahlenvergleich liefert Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen in der Eingliederungshilfe und stellt für die wichtigsten Bereiche steuerungsrelevante Struktur-, Fall- und Finanzdaten bereit. Auch das Land Berlin steuert jährlich die erforderlichen Daten für den bundesweiten Kennzahlenvergleich bei. Der aktuelle Kennzahlenvergleich 2021 für das Berichtsjahr

2019 ist bei der BAGüS abrufbar:
https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/

Den Teilhabefachdiensten in den Bezirken obliegt die Sicherstellung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung. Die Leistungserbringung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird im persönlichen Sozialraum erbracht. Für einen übergeordneten Vergleich der Angebotslandschaft in den Bezirken nach Umfang, Struktur und Nutzung der verfügbaren Angebote ist derzeit kein strukturiertes übergreifendes Verfahren vorgesehen. Gleichwohl werden in den Bezirken Angebotslücken identifiziert und Handlungsbedarfe abgeleitet. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 6. und 7. verwiesen.

Berlin, den 24. August 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales